



Bundesgesetzblatt

Teil II

2023

Ausgegeben zu Bonn am 24. Januar 2023

Nr. 13

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über den
Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) betreffend
den elektronischen Frachtbrief**

Vom 3. Januar 2023

Das Zusatzprotokoll vom 20. Februar 2008 zum Übereinkommen vom 19. Mai 1956 über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) betreffend den elektronischen Frachtbrief (BGBl. 2021 II S. 1035, 1036) wird nach seinem Artikel 8 Absatz 2 für

Aserbaidshjan* am 27. März 2023
nach Maßgabe eines bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde angebrachten Vorbehalts nach Artikel 12 Absatz 1 zu
Artikel 11

Turkmenistan am 21. März 2023
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 29. August 2022 (BGBl. II S. 522).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Zusatzprotokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Zusatzprotokoll zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 3. Januar 2023

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Tania von UsLAR-Gleichen